



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Begründung der Landesregierung für die Änderung des Versammlungsgesetzes und der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4215

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Landesregierung hat in Drs. 7/6832 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesversammlungsgesetzes und von Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Versammlungsrecht vorgelegt. Demnach sollen künftig Versammlungen auch dann verboten oder beschränkt werden können, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 37a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ausgeht. Darüber hinaus sollen vom Uniformierungsverbot künftig auch gleichartige Kleidungsstücke erfasst sein und das Bewaffnungsverbot auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel ausgeweitet werden, die keine Versammlungen sind. Weiterhin soll die Stadt Halle (Saale) Versammlungsbehörde werden. Die Landesregierung begründet ihren Gesetzesentwurf u. a. mit atypischen Versammlungslagen, auf die zu reagieren sei.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Fälle und welche Erkenntnisse sind der Landesregierung in den letzten 3 Jahren bekannt, in denen in Sachsen-Anhalt Gruppierungen, Personengruppen beziehungsweise Personen in gleichartigen Kleidungsstücken als sogenannte „Sharia-Polizei“ auftraten? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum, Anzahl der Personen/Gruppierungen/Personengruppen.**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.01.2021)

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 2. Wie viele Fälle und welche Erkenntnisse sind der Landesregierung in den letzten 3 Jahren bekannt, in denen in Sachsen-Anhalt Personengruppen im Rahmen der sogenannten Schutzzonen-Kampagne der NPD in gleichartigen Kleidungsstücken auftraten? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum, Anzahl der Personengruppen bzw. Personen.**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen insoweit vor als nachstehende Sachverhalte bekannt geworden sind:

Im Rahmen zweier Versammlungen am 6. September 2018 und am 20. September 2018 in Sangerhausen wurden jeweils zwei Personen festgestellt, die Westen der „Schutzzonen-Kampagne“ trugen.

Der NPD-Kreisverband Harz verweist in einem Beitrag im März 2019 auf seiner Facebook-Präsenz auf eine durchgeführte spätabendliche Streife im Zusammenhang mit der „Schutzzonen-Kampagne“ in Wernigerode, die nun in Sachsen-Anhalt gestartet worden sei. Abgebildet werden vier Personen in Schutzwesten mit dem Kampagnen-Logo.

Auf seiner Facebook-Seite veröffentlichte der NPD-Landesverband im Juli 2019 ein Video, mit welchem über eine neue „Schutzzone“ in Dessau-Roßlau im Rahmen der bundesweiten NPD-Kampagne „Schafft Schutzzonen!“ hingewiesen wird. Das Video soll örtliche Kriminalitätsschauplätze in Dessau-Roßlau (Unterführung Bahnhof, Südstraße und Stadtpark) zeigen, die jeweils von zwei Personen in Kampagnen-Westen „bestreift“ werden.

- 3. Auf welche Veranstaltung im öffentlichen Raum in Wernigerode im Jahr 2019 bezieht sich die Landesregierung auf Seite 10, zweiter Absatz der Begründung zum Gesetzentwurf und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dieser Veranstaltung vor?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen insoweit vor als bekannt ist, dass der NPD-Kreisverband Harz im März 2019 auf seiner Facebook-Seite über eine neue „Schutzzone“, die im Rahmen der bundesweiten NPD-Kampagne „Schafft Schutzzonen!“ in Wernigerode (Landkreis Harz) geschaffen worden sei, informierte. „Erfahrene Kameraden von außerhalb“ hätten mit „neuen Mitstreitern aus der Stadt“ eine Streife durchgeführt, um „für etwas mehr Sicherheit auf den Straßen zu sorgen“. Die Kampagne verfolge das Ziel, durch den stetigen Aufbau von „Ortsgruppen“ in immer mehr „Bundesländern, Regionen und Städten“ „Schutzzonen“ zu schaffen.

Erkenntnisse über tatsächliche Streifengänge, sonstige Aktivitäten und damit im Zusammenhang stehende strafrechtlich relevante Sachverhalte liegen jedoch nicht vor.

- 4. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) in Versammlungen Personen und/oder Gruppierungen in einschüchternder Weise gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung**

trugen? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Kleidungsstücke und ggf. Aufdrucken.

Die der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegenden Erkenntnisse können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Datum	Ort	Versammlungsthema	Art der Kleidung
25.05.2019	Stendal	„Bürgerbewegung Altmark“, „Baustopp ZAST Stendal“	<ul style="list-style-type: none"> • Jacken mit Aufdruck „NS Magdeburg“ vorn und „Nationalisten Magdeburg“ hinten • Jacken mit Emblem „Bismarcks Erben“ • T-Shirts und Jacken mit Aufdruck "Freikorps Heimatschutz Division 2016 Sachsen-Anhalt"
20.07.2019	Halle (Saale)	„Identitäre Bewegung“, „Europa verteidigen-Es bleibt unsere Heimat“ sowie „Unser Land – Unsere Werte“	<ul style="list-style-type: none"> • T-Shirt mit Aufdrucken, die inhaltlich der IB zuzuordnen sind • T-Shirt mit Parteilogo „Der III. Weg“ • T-Shirt mit Bezeichnung „Aryans“ • T-Shirt mit Parteilogo „NPD“
25.01.2020	Dessau-Roßlau, OT Roßlau	„Versuchter Mord – wir fordern Aufklärung“	Schwarze Sweatshirts sowie Kutten und Westen mit der Aufschrift „Brigade 8“ und „Bruderschaft“ bzw. „Brigade 8 Mittel/Elbe“
20.02.2020	Halle (Saale)	„Halle begrüßt die Kanzlerin“	Rote T-Shirts mit der Aufschrift „Geil Merkel“, „Logenpalast zu Halle 20.02.2020“ und der Abbildung der so genannten „Merkel-Raute“ in einem weißen Kreis
Juli und August 2020	Kalbe (Milde) OT Kakerbeck	„Härtere Strafen für Kinderschänder“	Einheitliche Kleidung (keine genaueren Angaben) mit der Aufschrift „NS Magdeburg“
22.10.2020 und 25.10.2020	Halle (Saale)	nicht angemeldet	Maleranzüge mit roten Armbinden, einem weißen Kreis und einem schwarzen (Corona-) Virus-Symbol

Kleidungsstücke in der Art, wie sie im Rahmen der Versammlung am 20. Februar 2020 in Halle (Saale) getragen wurden, sind vereinzelt auch auf weiteren hier nicht näher dokumentierten Versammlungen in Halle (Saale) festgestellt worden.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf Fragen 2 und 9/10 verwiesen.

- 5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) in der Öffentlichkeit (ausgenommen Versammlungen) Personen und/oder Gruppierungen in einschüchternder Weise gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer**

gemeinsamen politischen Gesinnung trugen? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art/Form des Auftretens in der Öffentlichkeit, Art der Kleidungsstücke und ggf. Aufdrucken.

Die der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegenden Erkenntnisse können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Datum	Ort	Art/Form des Auftretens in der Öffentlichkeit	Art der Kleidung
04./05.06.2018	Salzwedel	Angriff auf das Autonome Zentrum „Kim Hubert“	Vermummte Personen
07.09.2018	Salzwedel	Angriff auf eine Gaststätte und das Autonome Zentrum „Kim Hubert“	Einheitlich schwarz gekleidete und vermummte Personen

- 6. Haben sich Versammlungsbehörden in Sachsen-Anhalt bezüglich einer von ihnen wahrgenommenen Regelungslücke hinsichtlich des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit oder/und bei Versammlungen in den letzten 3 Jahren an das Landesverwaltungsamt und/oder die Landesregierung gewandt und wenn ja, welche Versammlungsbehörden, wann, an wen und bezüglich welcher Fälle?**

Im Rahmen von Fachgesprächen mit dem Ministerium für Inneres und Sport haben die Versammlungsbehörden der Polizeiinspektionen Magdeburg und Halle (Saale) im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs entsprechende allgemeine Anregungen gegeben.

- 7. Wie viele Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge verboten, da die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen bestand? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung.**
- 8. Wie viele Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge beschränkt, da die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen bestand? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Beschränkung.**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beschränkung oder das Verbot einer Versammlung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesversammlungsgesetzes wegen der zu besorgenden Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen setzt

voraus, dass diese Versammlung an einem besonderen Ort oder Tag nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 14 des Landesversammlungs-gesetzes stattfindet. Dies vorangestellt fanden im genannten Zeitraum keine Versammlungen statt, bei denen eine Beschränkung oder ein Verbot nach diesen Vorschriften in Betracht kam.

Allerdings waren für den 20. April 2020, den 20. Juli 2020 und den 9. November 2020 drei Versammlungen zum Thema „Montagsdemo in Halle - Für Frieden, ehrliche Medien, soziale Gerechtigkeit“ in Halle (Saale) angemeldet worden, für die im Hinblick auf das jeweilige Datum zumindest eine Beschränkung nach den obigen Vorschriften in Betracht gekommen wäre. Im Ergebnis der Kooperationsgespräche zwischen der Versammlungsbehörde und dem Veranstalter konnte erreicht werden, dass diese Versammlungen zeitlich verlegt wurden und somit an anderen Tagen stattfanden, sodass Beschränkungen oder Verbote letztlich nicht erforderlich waren.

9. **Bei welchen „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalten“ sieht die Landesregierung Regelungsbedarf im Versammlungsrecht? Bitte nach „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalten“ aufschlüsseln und abschließend die der Landesregierung bekannten Fälle darstellen.**
10. **Bei wie vielen und welchen Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) diese „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalte“ festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Gefahrensachverhalte.**

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Neuartige und atypische Gefahrensachverhalte sind beispielsweise die im Zuge bundesweiter Versammlungen gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen zuweilen beobachteten öffentlichen Verwendungen nachgebildeter - in der Zeit der NS-Diktatur zur Verfolgung und Stigmatisierung genutzter - sogenannter Judensterne mit der Aufschrift „Ungeimpft“. In Sachsen-Anhalt wurde seit Mai 2020 in drei derartigen Fällen, jeweils festgestellt im Rahmen von Versammlungslagen am 16. Mai 2020 und am 20. Mai 2020 in Halle (Saale) und während einer nicht angemeldeten Versammlung am 1. Juni 2020 in Bernburg, ermittelt. Alle drei Ermittlungsverfahren wurden von den zuständigen Staatsanwaltschaften wegen fehlender Strafbarkeit der betreffenden Handlungen eingestellt.

Als weiteres Beispiel ist die öffentliche Verwendung eines Shirts mit einem aufgedruckten Anne-Frank-Abbild und dem Text „Anne Frank wäre bei uns - Weg mit den Ausgangssperren“ im Rahmen der Versammlung „Montagsdemo in Halle - Für Frieden, ehrliche Medien, soziale Gerechtigkeit“ am 18. Mai 2020 in Halle (Saale) zu nennen. Auch in diesem Fall wurde ein Ermittlungsverfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen fehlender Strafbarkeit der betreffenden Handlung eingestellt.

Die Verwendung dieser Symbole könnte unter bestimmten Voraussetzungen als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden. Da das Landesversammlungs-gesetz jedoch (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 konkretisierten Tatbestände) das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ nicht enthält, ist nach

derzeitiger Rechtslage ein versammlungsrechtliches Vorgehen gegen die Verwendung derartiger Symbole - losgelöst von den oben genannten Tatbeständen - nicht möglich.

- 11. Bei wie vielen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Quartale I bis III) wurden Personen festgestellt, die ihren Kopf vollständig in einer Weise ver mummt hatten, die geeignet und dazu bestimmt war, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von öffentlich-rechtlichen Befugnissen abzuwehren? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Bezeichnung der Sportveranstaltung, Anzahl der Personen.**

Es sind die folgenden Fälle jeweils anlässlich von Fußballspielen dokumentiert:

1. am 23. September 2018 in Halle (Saale), 60 ver mummt Personen
2. am 16. Oktober 2018 in Halle (Saale), 50 ver mummt Personen
3. am 26. Oktober 2018 in Magdeburg, 15 ver mummt Personen
4. am 1. März 2019 in Halle (Saale), 20 ver mummt Personen
5. am 27. April 2019 in Magdeburg, acht ver mummt Personen
6. am 19. Oktober 2019 in Magdeburg, 20–25 ver mummt Personen
7. am 29. Februar 2020 in Magdeburg, vier ver mummt Personen.

- a. Gegen wie viele dieser Personen bzw. Personengruppen, denen sie angehört haben, wurden tatsächlich Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt?**

Es wurden keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

- b. Wie viele dieser Personen haben, während sie ver mummt waren, Straftaten begangen?**

1. 30 Personen
2. 50 Personen
3. 15 Personen
4. 20 Personen
5. 8 Personen
6. 2 Personen
7. 4 Personen

- c. Wie viele dieser Personen waren aufgrund ihrer Vermummung tatsächlich nicht zu identifizieren, da ihre Identifizierungen mittels Feststellung der Personalien, Merkmale der Kleidung, der Körpergröße und -haltung in der Auswertung von Videoaufnahmen und/oder Bildern, Befragung von Zeuginnen und Zeugen ergebnislos waren?**

1. 19 Personen
2. 48 Personen
3. 15 Personen
4. 20 Personen
5. 8 Personen
6. 2 Personen
7. 1 Person

12. Bei wie vielen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Quartale I bis III) wurden Personen festgestellt, die einen Gebisschutz in einer Weise trugen, die geeignet und dazu bestimmt war, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von öffentlich-rechtlichen Befugnissen abzuwehren? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Bezeichnung der Sportveranstaltung, Anzahl der Personen.
- Gegen wie viele dieser Personen bzw. Personengruppen, denen sie angehört haben, wurden tatsächlich Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt?
 - Wie viele dieser Personen haben, während sie einen Gebisschutz trugen, Straftaten begangen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Vollstreckungsmaßnahmen werden nach Einschätzung der Landesregierung durch das Tragen eines Gebisschutzes erschwert und/oder abgewehrt? Bitte abschließend darstellen.

Ein Gebisschutz fällt unter den Schutzwaffenbegriff des § 15 Abs. 1 des Landesversammlungsgesetzes und auch des § 17a Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Bundes. Schutzwaffen im technischen Sinn sind nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Konstruktionsmerkmalen oder ihren besonderen Eigenschaften von vornherein dazu bestimmt, dem Schutz des Körpers bei kämpferischen Auseinandersetzungen zu dienen. In der Mitführung solcher Schutzwaffen sieht der Gesetzgeber ein sicheres und ausreichendes Indiz für offenkundige Gewaltbereitschaft. Die Gefahr unfriedlichen Verhaltens wird damit unwiderleglich vermutet (vgl. z. B. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11. April 2011 - 2 Ss 36/11).

Bei Mitführen und Einsatz einer Schutzwaffe im obigen Sinne ist daher von einer erhöhten Gewaltbereitschaft des Trägers und damit auch von einer erhöhten Bereitschaft, sich Vollstreckungshandlungen jeglicher Art mit Gewalt zu widersetzen, auszugehen.

14. In wie vielen Fällen und aus welchen konkreten Gründen erfolgte in den letzten 3 Jahren eine Zuständigkeitsübertragung der lt. Landesversammlungsgesetz den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau obliegenden Aufgaben auf die Polizei? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Titel der Veranstaltung/Versammlung.

Das Landesverwaltungsamt übertrug innerhalb der letzten drei Jahre in 17 Einzelfällen die Zuständigkeit von den originär zuständigen Versammlungsbehörden auf die Polizeibehörden. Die Einzelheiten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Die Versammlung „Gemeinsam gegen neue und alte Nazis“ fand zwar letztlich nicht statt, eine Zuständigkeitsübertragung lag aber bereits vor.

Je nach Einzelfall erfolgte die Zuständigkeitsübertragung, weil

- die Versammlungen einen Polizeieinsatz von erheblichem Ausmaß erforderten,
- mehrere in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Versammlungen angemeldet waren,
- die Zuständigkeitskonzentration bei einer Polizeibehörde aufgrund mehrerer örtlich zuständiger Versammlungsbehörden zielführend war oder
- erhebliche verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich waren.

Datum	Versammlungsthema	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zur Versammlungsbehörde bestimmte Polizeibehörde
30.05. - 01.06.2018	„Frieden geht“	Burgenlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld, Halle (Saale), Dessau-Roßlau	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
28.07. - 01.08.2018	„Tour de Natur 2018“	Mansfeld-Südharz, Halle (Saale)	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
08.09.2018	„Montagsdemonstration Köthen“	Anhalt-Bitterfeld	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
10.09.2018	„Patriotische Kundgebung aus gegebenem Anlass“, „Herz statt Hetze“	Anhalt-Bitterfeld	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
10.09.2018	„Kleine Andacht - Wir trauern“	Anhalt-Bitterfeld	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
16.09.2018	„Klar und deutlich: Der extremen Rechten entgegenreten! Für eine offene und plurale Gesellschaft“	Anhalt-Bitterfeld	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
16.09.2018	„Getötet, verleugnet, vergessen - wie oft noch?“	Anhalt-Bitterfeld	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
01.10.2018	„Jeder hat ein Recht auf Palliativ-Versorgung, besonders Kinder“ (bundesweiter Fackellauf)	Salzlandkreis	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
23.08.2019	Biker-Sternfahrt „Gemeinsam fahren, gemeinsam kämpfen für unsere Rechte, gegen die Diskriminierung von Bikern und Motorradfahrern“	Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Dessau-Roßlau	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
23.08.2019	Biker-Sternfahrt „Gemeinsam	Börde, Jerichower Land	Polizeiinspektion Magdeburg

Datum	Versammlungsthema	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zur Versammlungsbehörde bestimmte Polizeibehörde
	fahren, gemeinsam kämpfen für unsere Rechte, gegen die Diskriminierung von Bikern und Motorradfahrern“		
22.10.2019	„Land schafft Verbindung“ (Traktorensternfahrt)	Börde, Jerichower Land	Polizeiinspektion Magdeburg
25.11.2019	„Land schafft Verbindung“ (Traktorensternfahrt)	Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Halle (Saale), Dessau	Polizeiinspektion Magdeburg
26.11.2019	„Land schafft Verbindung“ (Traktorensternfahrt)	Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land	Polizeiinspektion Magdeburg
17.01.2020	„Land schafft Verbindung“ (Traktorensternfahrt)	Burgenlandkreis, Saalekreis, Halle (Saale)	Polizeiinspektion Halle (Saale)
17.01.2020	„Land schafft Verbindung“ (Traktorensternfahrt)	Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land	Polizeiinspektion Magdeburg
25./ 26.04.2020	„Gemeinsam gegen neue und alte Nazis“	Burgenlandkreis, Saalekreis, Halle (Saale)	Polizeiinspektion Halle (Saale)
14.09.2020	„Ohne Kerosin nach Berlin“	Börde, Jerichower Land	Polizeiinspektion Magdeburg